

06.12.2018

Udo Casper

89332

L 14

Neufassung
Vorlage für die Sitzung des Senats am 11.12.2018

„Wird allen unbegleiteten Geflüchteten das Recht auf Schule gewährt?“
(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

Die Fraktion DIE LINKE hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete fügen sich nicht der Umverteilung und sind weiterhin in Bremen untergebracht (sog. Rückkehrer)?
2. Für wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete, die in Bremen untergebracht sind, gibt es Kostenübernahmen seitens eines anderen als des Bremer Jugendamtes bzw. Amtshilfeersuchen zur Unterbringung?
3. Wie viele der in Frage 1 und 2 genannten Jugendlichen gehen in Bremen zur Schule?“

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Mit Stichtag 26.11.2018 hielten sich keine unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer in der Stadtgemeinde Bremen auf, die nach der Übergabe an das zuständige Zuweisungsjugendamt wieder nach Bremen zurückgekehrt sind und vom Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen in Obhut genommen wurden.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven hielten sich zum gleichen Stichtag keine unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer auf, die nach der Übergabe an das zuständige Zuweisungsjugendamt wieder nach Bremerhaven zurückgekehrt sind und vom Jugendamt der Stadtgemeinde Bremerhaven in Obhut genommen wurden.

Frage 2:

Bei Fremdplatzierungen von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern, für die andernorts eine jugendhilferechtliche Zuständigkeit gemäß Paragraph 88a des Achten Sozialgesetz besteht, liegt die Kostenzuständigkeit bei dem Zuweisungsjugendamt.

Kenntnis darüber, ob eine unbegleitete minderjährige Person in Bremen fremdplatziert worden ist, erhalten die Jugendämter Bremen und Bremerhaven nur, wenn sie um Amtshilfe ersucht werden.

Mit Stichtag 26.11.2018 sind dem Senat 11 Fremdplatzierungen in der Stadtgemeinde Bremen bekannt. Dem Magistrat Bremerhaven ist zum gleichen Stichtag eine Fremdplatzierung bekannt.

Frage 3:

Sogenannte „Rückkehrer“ sind am Ort des Zuweisungsjugendamtes schulpflichtig, nicht in Bremen.

Fremdplatzierte unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer unterliegen wie alle Kinder und Jugendliche, die in Bremen beziehungsweise in Bremerhaven ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, der Schulpflicht.

Daten dazu, wie viele fremdplatzierte unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer in Jugendhilfeeinrichtungen in Bremen oder Bremerhaven die Schule besuchen, werden weder durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, noch durch die Senatorin für Kinder und Bildung, noch durch den Magistrat Bremerhaven erhoben.

Bei fremdplatzierten unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern liegt die Fallverantwortlichkeit nicht bei den Jugendämtern Bremen und Bremerhaven, sondern bei den fallführenden Jugendämtern. Nur dort werden regelhaft Daten zum Schulbesuch der jungen Menschen erhoben und gespeichert.